

**Beschluss
auf Änderung der Beschlüsse des Walliser
Staatsrates zur
Allgemeinverbindlicherklärung des
Gesamtarbeitsvertrages für das
Elektrogewerbe des Kantons Wallis**

vom 20.03.2024

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu: -
Geändert: -
Aufgehoben: -

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 7 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen vom 28. September 1956;

eingesehen Artikel 30 des Kantonalen Arbeitsgesetzes vom 12. Mai 2016 (kArG);

eingesehen den Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung folgender Verbände:

- der Walliser Verband der Elektro-Installationsfirmen (EIT.valais) einerseits und
- die Interprofessionelle Christliche Gewerkschaft Wallis (SCIV),
- die Gewerkschaft UNIA sowie
- die Gewerkschaft SYNA andererseits;

eingesehen die Veröffentlichung des Antrages auf Allgemeinverbindlicherklärung im Amtsblatt des Kantons Wallis Nummer RE-VS35-0000000380 vom 8. Februar 2024, angezeigt im Schweizerischen Handelsamtsblatt Nummer AB04-0000001291 vom 13. Februar 2024;

erwägend, dass gegen diesen Antrag keine Einsprachen erhoben wurden; auf Antrag des für das Sozialwesen zuständigen Departements,

beschliesst:

I.

Der Erlass Beschluss auf Änderung der Beschlüsse des Walliser Staatsrates zur Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das Elektrogewerbe des Kantons Wallis wird als neuer Erlass publiziert.

Art. 1

¹ Die Beschlüsse des Staatsrats vom 11. März 2009, 26. August 2009, 28. April 2010, 2. März 2011, 4. April 2012, 5. März 2014, 12. August 2015, 25. Mai 2016, 26. April 2017, 17. April 2019 und 21. Juni 2023 über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das Elektrogewerbe des Kantons Wallis werden geändert.

² Die in der Beilage wiedergegebenen Bestimmungen, die den oben erwähnten Gesamtarbeitsvertrag ändern, werden allgemeinverbindlich erklärt, mit Ausnahme jener, welche normal gedruckt sind.

Art. 2

¹ Die Allgemeinverbindlicherklärung gilt für das gesamte Gebiet des Kantons Wallis und unmittelbar für alle Arbeitgeber (Betriebe oder Betriebsteile) und ihre Arbeitnehmer, ungeachtet der Art ihrer Anstellung oder Entlohnung, die elektrische und/oder fernmelde-/kommunikationstechnische Anlagen installieren und/oder andere Installationen ausführen, die dem Elektrizitätsgesetz sowie der Niederspannungs Installationsverordnung unterstellt sind und/oder die nachstehenden Tätigkeiten ausführen, welche mit elektrischen Installationen im Zusammenhang stehen: Einzug elektrischer Kabel oder Glasfasern, Trassemontagen, Schlitzarbeiten, pneumatische und hydraulische Leitungen im MSR-Bereich, EDV-, IT- und Glasfaserinstallationen, Bau von Schaltanlagen, und elektrischer Teil von Photovoltaikanlagen bis zum Niederspannungs- Einspeisepunkt. Ausgenommen sind: Familienangehörige des Betriebsinhabers, das kaufmännische und technische Personal, die höheren Kaderpersonen im Besitze eines Meistertitels oder eines Ingenieurdiploms, die Lehrlinge im Sinne des Bundesgesetzes über die Berufsbildung sowie Inhaber eines eidgenössischen Diploms, die eine leitende Funktion ausüben.

Art. 3

¹ Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen des GAV über die minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (EntsG) und Artikel 1 und 2 der dazugehörigen Verordnung (EntsV) sind ebenfalls anwendbar auf Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz, aber ausserhalb des Kantons Wallis sowie deren Arbeitnehmer, sofern sie Arbeiten im Kanton Wallis ausführen. Die paritätische Kommission des GAV ist zuständig für die Überwachung der Anwendung der allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen.

Art. 4

¹ Arbeitgeber, die seit dem 1. Januar 2024 ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern eine generelle Lohnerhöhung gewährt haben, können diese an die generelle Lohnerhöhung nach Artikel 2 des Lohnabkommens des Gesamtarbeitsvertrages für das Elektrogewerbe des Kantons Wallis anrechnen.

Art. 5

¹ Die Abrechnungen der Kassen oder des Berufsbeitrages sind jährlich, insofern die Allgemeinverbindlichkeit besteht, der Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Arbeitsverhältnisse zu unterbreiten. Diese Abrechnungen sind zusammen mit einem von einer anerkannten Revisionsstelle erstellten Bericht einzureichen. Die vorgenannte Dienststelle kann zudem die Einsicht weiterer Belege und zusätzliche Auskünfte verlangen.

Art. 6

¹ Der Staatsrat stellt fest, dass es keine Einsprache gibt.

Art. 7

¹ Die Kosten des Verfahrens werden von den Vertragsparteien getragen, die dafür solidarisch haften.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Beschluss, eidgenössisch genehmigt, tritt am ersten Tag des Monats nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Wallis in Kraft, mit Wirkung bis zum 31. Mai 2027 ¹⁾.

Sitten, den 20. März 2024

Der Präsident des Staatsrates: Christophe Darbellay
Die Staatskanzlerin: Monique Albrecht

¹⁾ Genehmigt durch das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) am 8. April 2024, und veröffentlicht im Amtsblatt des Kantons Wallis vom 23. April 2024.

GESAMTARBEITSVERTRAG FÜR DAS ELEKTROGEWERBE DES KANTONS WALLIS

zwischen

EIT.valais

einerseits und

DEN GEWERKSCHAFTEN SCIV-SYNA

DER GEWERKSCHAFT UNIA

andererseits

Änderungen

LOHNABKOMMEN

In Anwendung von Art. 17 des Gesamtarbeitsvertrages für das Elektrogewerbe des Kantons Wallis (nachstehend GAV) sind die vertragschliessenden Parteien über nachfolgende Bestimmungen übereingekommen:

I. LÖHNE

Art. 2 Abs. 1

Effektivlöhne 2024

1. Den Arbeitnehmern wird per 1. Januar 2024 eine Erhöhung des Effektivlohnes um 2,2 % gewährt. Diese Erhöhung ist nicht für Arbeitnehmende verpflichtend, die nach dem 30. September 2023 angestellt wurden.

Art. 4

Mindestlöhne

Es gelten die folgenden Mindeststundenlöhne:

1. **Mitarbeiter ohne Berufsabschluss in der Branche (Hilfselektriker)**

- 1. Kalenderjahr	Fr. 24.60
- 2. Kalenderjahr	Fr. 24.85
- 3. Kalenderjahr	Fr. 25.15
- ab dem 4. Kalenderjahr	Fr. 26.25
2. **Montage-Elektriker EFZ / Automatikmonteur EFZ**

- 1. und 2. Kalenderjahr nach dem Lehrabschluss	Fr. 26.00
- ab dem 3. Kalenderjahr nach dem Lehrabschluss	Fr. 27.00
2. a) **Montage-Elektriker EFZ / Automatikmonteur EFZ mit mehr als 10 Jahren Berufserfahrung in der Branche (ohne Ausbildungszeit)**

	Fr. 28.55
--	-----------
3. **Elektroinstallateur EFZ / Automatiker EFZ**

- 1. und 2. Kalenderjahr nach dem Lehrabschluss	Fr. 27.00
- 3. Kalenderjahr nach dem Lehrabschluss	Fr. 28.75
- ab dem 4. Kalenderjahr nach dem Lehrabschluss	Fr. 28.95
- 3.a) **Elektroinstallateur EFZ / Automatiker EFZ mit mehr als 10 Jahren**

	Berufserfahrung in der Branche (ohne Ausbildungszeit)	Fr. 29.60
4.	Spezialist für Telekommunikation oder MSR (Telematiker)	
	– 1. Kalenderjahr nach dem Lehrabschluss	Fr. 27.40
	– ab dem 2. Kalenderjahr nach dem Lehrabschluss	Fr. 30.45
4.a)	Spezialist für Telekommunikation und MSR (Telematiker) mit mehr als 10 Jahren Berufserfahrung in der Branche (ohne Ausbildungszeit)	Fr. 30.45
5.	Elektro-Teamleiter (Zertifikat Spezialmonteur)	Fr. 30.85

II. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 8 Abs. 1

Dauer

1. Dieses Lohnabkommen wird bis 31. Mai 2027 verlängert. Diese Änderungen treten am 1. Januar 2024 in Kraft.

Art. 9 Abs. 1

Kündigung

1. Jede Vertragspartei kann dieses Lohnabkommen per eingeschriebenen Brief und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten auf den 31. Dezember eines jeden Jahres kündigen, erstmals am 30. September 2024.

Sitten, 13. November 2023